



Schutzkonzept für Veranstaltungen der EMK Sevelen

gültig ab 30. Oktober

Version 30. Oktober

Als EMK Sevelen unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden. Wenn es uns darüber hinaus gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Wir empfehlen, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.

Schutz von Mitarbeitenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Wenn möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden.** Wo die Abstände am Arbeitsplatz und in Büroräumen nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bei Sitzungen, an denen Arbeitnehmende teilnehmen. Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen, wenn sie das möchten.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- COVID-19 Verordnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen¹
- Schutzkonzepte VFG²/EKS³/SBK

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants



Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren




Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der COVID-App des Bundes. [LINK](#)

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen ist grundsätzlich die Gemeindeleitung zusammen mit der Pfarrperson sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen⁴ sowie **kantonale Vorgaben** und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Für den kirchlichen Unterricht und Anlässe mit Kindern gelten die Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den lokalen, obligatorischen Schulen.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/faq-kontakte-downloads.html>

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so eine 2. Welle und damit grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden
- Menschen von Risikogruppen und ängstlicheren Personen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Grundsätzliches: Die bisherigen Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing gelten weiterhin.

Schutzkonzepte

- Pro Veranstaltungstyp gibt es ein schriftliches Schutzkonzept.

Obergrenzen BesucherInnen

- Öffentliche Veranstaltungen wie Gottesdienste: 50 BesucherInnen; Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- Private Anlässe in *privaten* Räumen, z. B. Hauskreise: 10 Personen
- Private Anlässe in *öffentlichen* Räumen mit mehr als 10 Personen benötigen ein Schutzkonzept
- Konzerte mit Gesang mit Profis: 15 BesucherInnen
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen

Hygiene

- Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen und Desinfizieren.

Maskenpflicht

- Seit dem 19. Okt. 2020 gilt eine **generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen** unserer Kapellen. An Veranstaltungen in diesen Bereichen müssen *durchgehend* Masken getragen werden (z. B. Gottesdienste und weitere Veranstaltungen) – auch im Sitzen und bei Einhaltung der Abstände
- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren
 - Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Masketragen nicht möglich ist, z. B. SängerInnen von Lobpreisteams; RednerInnen an kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
 - Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)



Abstand halten

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten; speziell in den kommenden, kalten und nassen Wochen beachten!

Gemeindegessang

- **Gemeindegessang ist trotz Maskenpflicht verboten**; möglich ist Mitsummen
- Bands mit SängerInnen u. ä. sind erlaubt
- Chorproben und -aufführungen sind verboten

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Die Regeln gelten ebenfalls für Teenies und Jugendliche ab 12 Jahren (Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten)
- Für die Unterweisung können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)
- Die Jungschararbeit – besonders im Freien – ist weiterhin möglich. Die Jungschar muss für ihre Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen. Die JEMK hat eine eigene, aktualisierte Homepage: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- Anlässe von Jugendgruppen/Jugendtreffs gelten als Veranstaltungen und unterstehen den entsprechenden Regeln

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Die **Konsumation ist innen und im Freien NUR NOCH sitzend erlaubt**; pro Tisch maximal 4 Personen; Abstand zwischen Tischen 1,5m
- Für bevorstehende Bazar- und Adventsanlässe muss ein spezielles Schutzkonzept für die Verpflegung erstellt werden. Es besteht in einzelnen Kantonen eine Bewilligungspflicht. Bitte in jedem Fall mit den Behörden abklären, was erlaubt ist.⁵
Empfehlung EMK Schweiz: Aufgrund der aktuellen Situation empfehlen wir, in den kommenden Wochen auf Bazare und ähnliche Anlässe zu verzichten.

Regelmässiges Lüften

- Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften
- Wenn gemeinsam gesungen wird, jeweils nach dem Singen lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Wir empfehlen in JEDEM Fall die Kontaktdaten aller Anwesenden aufzunehmen. Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Reinigung

- VOR und NACH der Veranstaltung (glatte) Oberflächen, Kontaktstellen, Gegenstände etc. reinigen
- Sanitäranlagen regelmässig reinigen

⁵ Hintergrund: Die Erläuterungen zur Verordnung des Bundes untersagen Märkte in Innenräumen. Bazare gelten je nach örtlichen Vorgaben aber NICHT als solche Märkte.

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z.B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren